

Diözesan-Caritasverband e. V. · Postfach 10 09 52 · 50449 Köln

**Diözesan-  
Arbeitsgemeinschaft  
Altenhilfe und Pflege  
im Erzbistum Köln**

Georgstraße 7, 50676 Köln  
Telefon-Zentrale 0221 2010-0

Helene Maqua  
Telefon-Durchwahl 0221 2010-110  
Telefax 0221 2010-334  
helene.maqua@caritasnet.de  
www.caritasnet.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Datum

Ma

16.03.2016

## **Pflegeberufegesetz – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe und Pflege des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln begrüßt die Reform der Berufsausbildung durch ein Pflegeberufegesetz. Aus Sicht der Einrichtungen ist eine Modernisierung des Berufsstandes mit einem angepassten Curriculum und einer gemeinschaftlichen Ausbildung für eine zukunftssichere Altenpflege unabdingbar.

Die am 24.02.2016 veröffentlichten Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum PflegeberufG sprechen von einer Neukonzeption des Berufes, in dem es um umfassende Handlungskompetenzen geht. Anteile aller Ausbildungen müssen mitberücksichtigt werden. Zukünftig wird durch den demografischen Wandel ein Mehrbedarf im sozialpflegerischen Aspekt der Versorgung älterer Menschen bestehen. Dies ist im Curriculum entsprechend zu gewichten.

Von einer Änderung der Pflegeausbildung sind viele verschiedene Menschen auch als Bewohner und Patienten betroffen. Von daher sind Aspekte der Qualität, Umsetzbarkeit und finanziellen Versorgung zu beachten.


Einige nachbesserungsbedürftige Punkte sind hier besonders zu nennen:

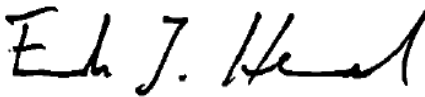
- Die im Entwurf geregelte Finanzierung sieht ein landesweites Umlageverfahren vor, durch das die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, die Kosten der praktischen Ausbildung inkl. Praxisanleitung und die Betriebskosten der schulischen Ausbildung inkl. Praxisbegleitung ausgeglichen werden sollen. Die Finanzierung der Ausbildung sollte eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein und nicht auf den Pflegebedürftigen umgelegt werden. Der politische Wille des Gesetzesvorhabens, mit einer neuen Ausbildung eine zukunftssichere Basis der Versorgung einer älter werdenden Gesellschaft zu schaffen, muss sich auch in der Finanzierung widerspiegeln. Eine ungleiche Behandlung der Versicherten nach dem SGB V und der Versicherten nach dem SGB XI ist in diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt. Der Versicherte nach dem SGB XI ist in der Regel

doppelt belastet, weil er gleichzeitig über seinen Krankenversicherungsbeitrag und die geplante Umlage zahlt.

- Die Attraktivität als Ausbildungseinrichtung darf nicht durch Wertschöpfungsanteil der Auszubildenden gefährdet werden. Es geht nicht an, dass ein Wertschöpfungsanteil angesetzt wird, obwohl der Auszubildende mehrere verschiedene Bereiche – Krankenhaus, stationäre und ambulante Pflege – durchläuft und somit nahezu durchgängig einer Praxisanleitung bedarf und nur wenig selbstständig arbeiten kann. Grundlage für die Finanzierung im Gesetzentwurf ist ein Gutachten von Prognos aus dem Jahr 2013 – die Grundlagen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens: Es ist nicht geklärt, wie teuer die Ausbildung sein wird, wie viele Ausbildungsplätze es geben wird und wie die Stundenanteile kalkuliert werden müssen: Bisher gab es nur für den Krankenhausbereich die Festlegung eines Wertschöpfungsanteils pro Auszubildendem von 9,5 zu 1 – 9,5. Auszubildende leisten so viel wie eine ausgebildete Fachkraft und er wird zu einem Prozentsatz als Mitarbeiter gebucht, also nicht umlagefinanziert; in der Altenhilfe gab es das bisher nicht. Dieser Schlüssel soll nun auch bei der generalistischen Pflegeausbildung angewendet werden, sodass die Ausbildung in einem Betrieb der Altenhilfe für die Einrichtung teurer wird als früher.
- Die Praxisanleitung muss mit einem Stellenanteil freigestellt werden, dieser Stellenanteil muss im Pflegesatz Berücksichtigung finden.
- Die Finanzierung der Schulen ist unzureichend geklärt, hier muss zumindest eine Basisfinanzierung genannt werden. Durch die jetzige Berechnung mit prospektivem Budget können die auch im Laufe eines Ausbildungsjahres schwankenden Zahlen nicht ausgeglichen werden. Die Pauschalen sind jährlich anzupassen.
- Die Verwaltungskostenpauschale ist zu hoch, durch eine Standardisierung der Bearbeitungsprozesse ist eine geringere Gebühr angemessen.
- In der neuen Ausbildung werden Kooperationspartner anderer Fachbereiche wichtiger. Hier stellt sich die Frage, ob diese in einem ausreichenden Maße zur Verfügung stehen können, insbesondere in der Pädiatrie.
- Ein Bestandsschutz für bestehende Fachseminare muss gewährt werden. Nach wie vor wird für einen regionalen Bedarf ausgebildet, zu lange Wege zwischen den Schulen und Ausbildungseinrichtungen bergen eine Gefahr der sinkenden Ausbildungsmöglichkeit und geringeren Attraktivität als Ausbildungsberuf.
- Die Durchlässigkeit nach einer einjährigen Helferausbildung in eine dreijährige Fachkraft-Ausbildung muss weiter im Sinne eines lebenslangen Lernens möglich sein (ggfs. auch mit der Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildung), ebenso wie die Förderung solcher Ausbildungen nach SGB III. Hier sind großzügige Übergangsfristen gefordert.
- Zur Lehrerqualifikation ist Folgendes anzumerken: Bei einer dreijährigen pflegerischen Ausbildung muss ein Bachelor-Abschluss in einem pädagogischen Bereich für hauptberufliche Lehrkräfte ausreichen, eine Niveauabsenkung ist hier nicht zu befürchten. Dozenten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Norbert Kallen  
DiAG-Vorsitzender

  
Dr. Frank. Joh. Hensel  
Diözesan-Caritasdirektor